

## 4 Verfahren

#### 4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 27 Absatz 3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

### 4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

 Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – FRL) in Verbindung mit dem Fördersatzerlass zur Städtebauförderung.

#### 4.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig.

Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich, für Tiefbaumaßnahmen eine Kostenschätzung ausreichend.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.



#### Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben f
  ür die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgabenoder Ausgabenbefreiung).

## 4.4 Antragsverfahren

### 4.4.1 Mindestantragssumme

Im Rahmen der Städtebauförderung für das Jahr 2020 wurden 19 Anträge mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von jeweils weniger als 100.000 Euro eingereicht.

Zur Verbesserung der Verwaltungsökonomie auf Ebene der einreichenden Städte und Gemeinden sowie der prüfenden Bezirksregierungen gilt ab dem Förderjahr 2021 ff.:

Die Aufnahme eines Antrags in das Städtebauförderprogramm 2021
 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 100.000
 Euro beträgt.

# Beantragung neuer Maßnahmen sowie Anträge für eine Fortsetzungsförderung im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Städtebaufördermittel werden gemäß § 164a Absatz 1 BauGB zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) eingesetzt. Fördergegenstand ist demnach die Gesamtmaßnahme.

Um eine <u>zügige Durchführung einer Maßnahme</u> zu gewährleisten, dürfen nur solche Maßnahmen beantragt werden, für die eine örtliche Bewilligungsreife (Kommunalhaushalt) hergestellt worden ist bzw. diese erkennbar hergestellt wird (Kommunalhaushaltsplanung).



Für eine Förderung in den Programmen kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren <u>Antraasunterlagen vollständig vorliegen und die unmittelbar nach der Bewilligung umgesetzt werden</u>.

Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in der alle laufenden und neuen Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind. Der Stand der jeweiligen Maßnahme ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

## 4.4.3 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang haben bei der Programmentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Im Jahr 2020 neu entstehende Ausgabereste verfallen zum 31. Dezember 2023 endgültig.

## 4.4.4 Zeitliche Befristung zur Durchführung von Maßnahmen

Neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines achtjährigen Zeitraumes durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

Eine verlässliche und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist daher Voraussetzung für eine Programmaufnahme.

## 4.4.5 Antragstellung für das Programmjahr 2021

Unter Berücksichtigung der Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 sind Anträge für das Städtebauförderprogramm 2021 nach dem Antragsmuster, den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.



- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die baufachlich geprüft und bewilligungsreif sind.

#### Wichtig! Beachte neue Fördervoraussetzung zum Klimaschutz

- Darüber hinaus können Förderanträge nur dann in das Städtebauförderprogramm aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur enthalten und so die neu eingeführte Fördervoraussetzung erfüllen.
  - Soweit diese F\u00f6rdervoraussetzung dadurch erf\u00fcllt werden soll, dass eine Ma\u00dbnahme in anderer Weise, d. h. von einem anderen Zuwendungsgeber finanziert wird, ist diese Finanzierung nachzuweisen.

#### Wichtig! Priorisiere bei mehreren Antragstellungen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

Soweit für das gleiche Vorhaben parallel Förderanträge für Städtebauförderung und Dorferneuerung gestellt werden, ist darauf in den Anträgen hinzuweisen.

#### 4.4.6 Antragsfrist

**Förderanträge** für die Städtebauförderung 2021 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 30. September 2020 zu stellen.

Sonderregelungen anlässlich der Auswirkungen von COVID-19:

 Alle über die Kosten- und Finanzierungsübersicht hinausgehenden, antragsbegründenden Unterlagen können den jeweiligen Bezirksregierungen bis zum
 15. Januar 2021 nachgereicht werden.



Unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände in diesem Jahr 2020 stellt eine abweichende oder nur eingeschränkte Form einer Bürgerbeteiligung (zum Beispiel über Online-Verfahren) keinen Versagensgrund für einen fristgerecht eingereichten Antrag dar.

#### Nachrichtlich:

Für Förderanträge für die <u>Städtebauförderprogramme 2022</u> bitten wir um Beachtung, dass die <u>Antragsfrist der 30. September 2021</u> sein wird.

5

## Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

5.1

## Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht das Städtebauförderprogramm für das Jahr 2021 im Frühjahr 2021 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die möglichen Antragsteller und Fördermittelempfänger werden darauf hingewiesen, dass in den Programmen der Städtebauförderung jährliche gebündelte Kurzinformationen zum Umsetzungsstand der Maßnahmen durch die Bezirksregierungen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum künftig innerhalb eines Jahres endet, sind in dem Sachstandsbericht auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragt wird.

5.2

## Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwiewelt die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.



Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Es sind die Logos der "Städtebauförderung", des "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" sowie des "Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen" zu verwenden.

Bei Fördermaßnahmen, die zentrale Versorgungsbereiche zum Gegenstand haben:

Neben den oben genannten Logos ist zusätzlich das Logo der Landesinitiative "Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen" zu verwenden.

Der Gestaltungsleitfaden ist unter www.mhkbg.nrw zu beziehen.



## Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Die Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen:

https://stbauf.bund.de/stbaufbi/

## 7

## Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen

Im Zuge der Neustrukturierung der Programme wird das Erfordernis zur Abrechnung von Gesamtmaßnahmen der alten Programmstruktur geregelt:

 Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gefördert wurden und in die neue Programmstruktur überführt werden, haben die Kommunen eine Zwischenabrechnung bis spätestens zum Jahr 2026 vorzulegen.



Städtebauliche Gesamtmaßnahmen vor dem 01. Januar 2020, die nicht in die neue Programmstruktur überführt werden, sind durch die Kommunen spätestens bis zum Jahr 2026 schlussabzurechnen.

8

### Tag der Städtebauförderung

Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder leistet seit nunmehr fast 50 Jahren einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung von Städten und Gemeinden und sorgt für die konstante Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Sie ist damit zentraler Bestandteil erfolgreicher Stadtentwicklung.

Der "Tag der Städtebauförderung" richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die aktuell Gebiete mithilfe der Städtebauförderung entwickeln. Sie sind eingeladen, dieses bundesweite Format mit zu nutzen. Dies ist auch eine gute Gelegenheit, weitere Akteure aus Bürgerschaft, Verbänden, Vereinen, Wirtschaft und Institutionen an der Planung und Umsetzung zu beteiligen.

 Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände wird der Tag der Städtebauförderung in diesem Jahr ausfallen. In 2021 wird er aber wie gewohnt stattfinden.



## ANLAGE Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den Programmen der Städtebautörderung wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 "Städtebau".

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an\_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400\_WirUeberUns/035\_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen\_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme\_a-z/35\_staedtebaufoerderung/index.html



#### **Impressum**

#### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf E-Mail: info@mhkbg.nrw.de www.mhkbg.nrw

#### Bildquellenhinweis

Foto (Titel):

© ArTo - stock.adobe.com

#### © April 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden: www.mhkbg.nrw.de/publikationen

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.